

(Gemeinde Detern)

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren nach § 38 Niedersächsisches Straßengesetz
(NStrG) für den Ausbau der Landesstraße 21 (L21),
Radwegeneubau Holte – Potshausen – Stickhausen
in den Gemeinden Ostrhauderfehn, Rhaunderfehn und Detern
- L 21 von Abs. 10/ Stat. 2,607 bis Abs. 30/ Stat. 3,731 und
L 821 Abs. 10/ Stat. 0,013 bis Stat. 0,555 -**

I)

Das Land Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Aurich, hat für das vorgenannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben werden Grundstücke in Rhaunderfehn in der Gemarkung Holte, in Ostrhauderfehn in der Gemarkung Potshausen sowie in Detern in der Gemarkung Velde beansprucht.

Für die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden neben den Flächen im Nahbereich des Vorhabens zusätzlich Flächen in Ostrhauderfehn in der Gemarkung Holtermoor sowie in Rhaunderfehn in der Gemarkung Rhaude beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) und ein Merkblatt zur Information über das Verfahren liegen gem. § 38 Abs. 4 Nr. 2 NStrG in der Zeit

vom 30.11.2023 bis einschließlich 15.12.2023

- a) **im Rathaus der Gemeinde Ostrhauderfehn**, Hauptstr. 117, 26842 Ostrhauderfehn, Bauamt, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Dienststunden sind:
- | | |
|-------------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag | 08:00 – 12:00 Uhr |
| Montag | 14:00 – 17:00 Uhr |
| Dienstag und Donnerstag | 14:00 – 16:00 Uhr |
- Eine Einsichtnahme in die Unterlagen ist nach vorheriger Terminabsprache (Telefon: 04952/ 805-1420) auch außerhalb der vorgenannten Zeiten möglich.
- b) **im Rathaus der Gemeinde Rhaunderfehn**, 1. Südwieke 2a, 26817 Rhaunderfehn 2. Obergeschoss, Zimmer 220, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Dienststunden sind:
- | | |
|--------------------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag | 08:00 – 12:30 Uhr |
| Montag, Dienstag u. Donnerstag | 14:00 – 15:30 Uhr |
- Eine Einsichtnahme in die Unterlagen ist nach vorheriger Terminabsprache (Telefon: 04952/ 903-0 oder 04952/ 903-400) auch außerhalb der vorgenannten Zeiten möglich.

- c) **in der Samtgemeindeverwaltung Jümme** (für die Gemeinde Detern),
Rathausring 8-12, 26849 Filsum, Zimmer 30, während der Dienststunden zur
allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Dienststunden sind:
Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr
Eine Einsichtnahme in die Unterlagen ist nach vorheriger Terminabsprache
(Telefon: 04957/ 9180-30 oder 04957/ 9180-27) auch außerhalb der
vorgenannten Zeiten möglich.

Die o.g. Planungsunterlagen sind zudem im Internet unter:

<https://www.landkreis-leer.de/Aktuelles/Bekanntmachung/>

einzusehen; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten
Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

1. Jeder, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, kann bis
spätestens drei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich 05.01.2024,

beim Landkreis Leer, Planungsamt, Bergmannstraße 37, 26789 Leer oder bei
der Gemeinde Ostrhauderfehn, Hauptstr. 117, 26842 Ostrhauderfehn, der
Gemeinde Rhaderfehn, 1. Südwieke 2a, 26817 Rhaderfehn, sowie der
Gemeinde Detern (über Samtgemeinde Jümme), Rathausring 8-12, 26849
Filsum, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift
erheben.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf
besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3
Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen
sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5
VwVfG).

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner
Beeinträchtigung erkennen lassen (§ 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten
unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht
werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen
Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen
Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen
unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert (§ 73 Abs.
6 VwVfG). Dieser wird ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerechte
Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der
Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Das Anhörungsverfahren ist mit Ablauf des Erörterungstermins beendet.

3. Die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden (§ 74 Abs. 2 VwVfG). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen; diese können innerhalb der o.g. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in dem o. g. Planfeststellungsverfahren werden die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilte personenbezogene Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landkreis Leer, Planungsamt, Bergmannstraße 37, 26789 Leer) erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DS-GVO.

II)

Der o.g. Erörterungstermin gem. § 73 Abs. 6 VwVfG findet

am 04.04.2024, um 10.00 Uhr,

im Mariko (2. OG, großer Sitzungssaal), Bergmannstraße 36, 26789 Leer statt.

Der Erörterungstermin wird hiermit gem. § 73 Abs. 7 VwVfG öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch den Plan berührt werden, freigestellt.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, sowie auf Betroffene.
5. Soweit über Entschädigungsansprüche nicht in der Planfeststellung dem Grund nach zu entscheiden ist, werden sie nicht in dem Erörterungstermin behandelt sondern in einem gesonderten Verfahren.

Detern, den 10.11.2023

Gemeinde Detern
Der Gemeindedirektor



Unterschrift